


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 14/0006</b>	

	10.11.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	11.12.2020	

**Betreff: Bildung und Zuständigkeiten der Fachausschüsse**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt der Bildung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fachausschüsse in der beschriebenen Größe und mit den aufgeführten Aufgabenzuständigkeiten zu.

Neben Mitgliedern der Verbandsversammlung können auch sachkundige Bürger und beratende Mitglieder der Verbandsversammlung in die Ausschüsse bestellt werden, soweit dies zulässig ist. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung muss die Zahl der sachkundigen Bürger hierbei übersteigen.

**Begründung:**

Folgende Schritte sind erforderlich, um Ausschüsse zu installieren:

1. Bildung der Ausschüsse (Zuständigkeit)
2. Zusammensetzung (Struktur) der Ausschüsse
3. Konkret-personelle Besetzung der Ausschüsse
4. Bestellung der Ausschussvorsitzenden.

**1. Bildung der Ausschüsse und Zahl der Ausschusssitze**

Gem. § 9 Nr. 3 RVRG i.V.m. § 50 Abs. 2, 3 GO NRW, §11 Abs. 5 RVRG i.V.m. § 58 GO NRW kann die Verbandsversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden.

Bestimmte Ausschüsse müssen gebildet werden:

- Verbandsausschuss (§§ 13, 14 RVRG)
- Rechnungsprüfungsausschuss (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RVRG)
- Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Abs. 1 KWahlG)
- Wahlausschuss (§ 46 g Abs. 2 KWahlG)  
*Die Bildung erfolgt vor der nächsten Kommunalwahl.*
- Betriebsausschuss Ruhr Grün (§ 114 GO NRW und entsprechende Anwendung der Eigenbetriebsverordnung)

Neben diesen Pflichtausschüssen kann die Verbandsversammlung gem. § 11 Abs. 5 RVRG weitere Ausschüsse bilden (freiwillige Ausschüsse).

Die Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse erfolgt durch **einfachen Mehrheitsbeschluss**.

## **2. Zusammensetzung (Struktur) der Ausschüsse**

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 RVRG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist die Zahl der Ausschusssitze zu bestimmen. Ausnahme ist gem. § 14 Abs. 1 RVRG die Größe des Verbandsausschusses. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

Auch für den Betriebsausschuss Ruhr Grün ist gem. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ die Größe auf 13 ordentliche Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder) festgelegt.

Sofern für den Betriebsausschuss eine andere Größe beschlossen werden soll, muss dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der Änderung der vorgenannten Betriebssatzung erfolgen.

Nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Verbandsordnung **können** für die Ausschüsse –mit Ausnahme des Verbandsausschusses- neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung auch sachkundige Bürger bestellt werden. Soweit die Verbandsversammlung davon Gebrauch macht, darf die Zahl der sachkundigen Bürger die der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht überschreiten.

Seit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung können im Jahr 2020 erstmals auch sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss entsandt werden. Hier sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW an diejenigen der Kreisordnung NRW angepasst worden. Für den Fall, dass die Verbandsversammlung sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss wählen möchte, muss dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der Änderung der Verbandsordnung (hier: § 6 Abs. 2) erfolgen.

Desweiteren können stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden (§ 6 Abs. 3 VO), die innerhalb der Fraktion jedes Mitglied vertreten können. Hierzu muss nach § 27 Geschäftsordnung die von der jeweiligen Fraktion vorgelegte Vorschlagsliste von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der vorgenannten Liste.

## **3. und 4.**

Die konkret personelle Besetzung der einzelnen Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden erfolgen in gesonderten Vorlagen.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Volz-Schwach, Silke</b>	<b>von der Heide, Jochem</b>	<b>Bereich I Regionaldirektorin</b>	
Akt.zeichen			